

BEK – Bildungs-, Erziehungs- und Kulturzentrum e.V.

VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „BEK – Bildungs-, Erziehungs- und Kulturzentrum e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein hat folgende Zwecke:

- Familien und Jugendliche beraten und unterstützen
- Qualifikationsstand der Migranten verbessern
- Kinder und Jugendliche kulturell und sportlich zu fördern
- Schulische und außerschulische Erziehung der Kinder und Jugendlichen fördern
- Friedliches Zusammenleben zwischen allen Ethnien fördern

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen in den Bereichen Bildung und Soziales durchführen.
Fachliche Beratungsangebote für Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen anbieten.

Gesundheit fördernde Maßnahmen durch organisieren von geordneten und beaufsichtigten Sport- und Bewegungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten.

Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

Mitarbeit in Gremien und Kooperationen mit Behörden und Einrichtungen wie ARGE, Volkshochschulen, Jugendamt, Sozialbürgerhäuser oder Polizei.

Gründung von Beratungsstellen, Kindergärten und Jugendzentren.

Organisierung von Nachhilfeunterricht und Deutschkursen.

Gemeinsames planen von alternativen Freizeitaktivitäten.

Kurse und Qualifikationen für Eltern und Jugendliche organisieren.

Öffentliche Stellungnahmen zu migrationspolitischen Fragen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale Einrichtung der gemäß dieser Satzung anleitet.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

BEK – Bildungs-, Erziehungs- und Kulturzentrum e.V.

VEREINSSATZUNG

§3 Grundsätze der Vereinstätigkeit, Extremismusklausel

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Aufnahme schriftlich beantragt und sich zu den Zielen des Vereins bekennt und die Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, Staatsangehörigkeit, Mailadresse und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Wird die Aufnahme befürwortet, wird der Antragsteller mündlich durch ein Mitglied des Vorstandes benachrichtigt. Der Antragsteller erhält die digitale Vereinssatzung zur Einsicht und bestätigt sein Einverständnis.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins und gegebenenfalls an den Vorarbeiten hierzu persönlich teil.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie zahlen Vereinsbeiträge auf freiwilliger Basis.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht im Verein betätigen, aber im Übrigen dessen Interessen fördern.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.

Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss erfolgt:

- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages 3 Monate im Rückstand ist.
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin oder das Vereinsansehen berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim

BEK – Bildungs-, Erziehungs- und Kulturzentrum e.V.

VEREINSSATZUNG

Vorstand eingelegt werden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Mittel und Beiträge

Dem Verein stehen Zuwendungen und Schenkungen, Beiträge der Mitglieder und Eintrittsgelder zu besonderen Veranstaltungen als Mittel zur Verfügung. Der Jahresbeitrag ist am 15. Januar eines Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Beitrag ist auch dann für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN,BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Sekretär.

Der Verein wird durch den/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jedoch bedarf der Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten der Zustimmung des gesamten Vorstands. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Ersatzmann/-frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

BEK – Bildungs-, Erziehungs- und Kulturzentrum e.V.

VEREINSSATZUNG

§9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einladung per einfachen Brief. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Tage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. Familien werden durch den Verein gemeinsam schriftlich über die dem Verein benannte Anschrift oder E-Mail-Adresse geladen. Diese Form der gemeinsamen Ladung aller Familienmitglieder ist solange zulässig, bis eines oder mehrere der betroffenen Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich mitgeteilt haben.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, die Prüfung der Kasse und die Erteilung der Entlastung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein/e vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Gäste, Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann virtuell online in einer Videokonferenz abgehalten werden und ist beschlussfähig. Über die Zulassung einer Mitgliederversammlung durch eine Videokonferenz stimmen die anwesenden Mitglieder ab. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder der Satzung kann nur mit Zustimmung der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erklärt werden. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand

BEK – Bildungs-, Erziehungs- und Kulturzentrum e.V.

VEREINSSATZUNG

Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen und mit einstimmiger Mehrheit die Zustimmung der anwesenden Mitglieder einzuholen. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Die aktuelle Satzung des Vereins sowie jegliche Bekanntmachungen und Informationen, stehen den Mitgliedern über die Vereinshomepage www.bek-ev.de zur Verfügung und obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens am Tag jedoch vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass der weiteren Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11, 12 entsprechend.

§ 14 Datenverarbeitung, Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins offline gespeichert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über bei Ausscheiden eines Vereinsmitglieds aus dem Verein hinaus.

Der Vorstand wird ermächtigt, wenn die Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dies erfordern, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser darf nicht dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand angehören und ist in seiner Funktion dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vorstandorgans. Seine Aufgaben ergeben

BEK – Bildungs-, Erziehungs- und Kulturzentrum e.V.

VEREINSSATZUNG

sich aus den o.g. gesetzlichen Grundlagen.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.